



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0093/2015		<b>Datum:</b>	23.02.2015
<b>Bürgermeisterin</b>				
<b>Verfasser:</b>	31-Ordnungsamt	<b>Az:</b>	31/II	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>20.03.2015</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>09.03.2015</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest in Rheinland-Pfalz, Altlastenzweckverband</b>			

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, mit dem Altlastenzweckverband einen Vertrag zur Verwaltung des Gesamthandseigentums an den in § 6 Abs. 2 AGTierNebG genannten Grundstücken zu schließen.

Der Vertrag soll im Rahmen der beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union die laufende Unterhaltung der Anlagen sicherstellen, eine klare Abgrenzung zwischen den vom Verpächter zu leistenden Unterhaltungsaufwendungen und den von den Eigentümern zu leistenden Investitionen beinhalten, ferner Haftungsfragen sowie Bestimmungen nach Pachtende regeln.

Im Vertrag soll auch geregelt werden, dass absehbare notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit im jährlichen Haushaltsplan des Altlastenzweckverbandes unter vorheriger Beteiligung der Gesamthandseigentümer eingestellt und durchgeführt werden sowie außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Größenordnung von 100.000 € p. a. ohne Zustimmung der Gesamthandseigentümer erfolgen können. In diesen Fällen ist die Information der Gesamthandseigentümer nachzuholen.

### Begründung:

Der alte Zweckverband Tierkörperbeseitigung, der durch Landesgesetz vom 01.01.1979 errichtet worden ist, ist der Zusammenschluss aller Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie der beiden hessischen Landkreise Rheingau-Taunus und Limburg-Weilburg. Er nimmt die Tierkörperbeseitigung als eine ihm nach Bundes- und Landesgesetz übertragene Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Infolge der Aufgabenwahrnehmung für die Landkreise in Nord- und Mittelhessen kam es zu einer gerichtlichen Überprüfung und zu einer Überprüfung durch die Europäische Kommission. Im Ergebnis hat die Europäische Kommission im Jahre 2012 durch Beschluss

die Auffassung bekräftigt, dass die von den Mitgliedern des Zweckverbandes erhobene Verbandsumlage eine EU-rechtswidrige Beihilfe darstelle mit dem Ergebnis, dass der Zweckverband die unzulässigen Verbandsumlagen zurückzahlen müsse. Falls er dazu nicht in der Lage sei (rd. 41 Mio €), müsse der Zweckverband seine Tätigkeit einstellen und die Entsorgung der Materialien für den Markt öffnen und diese ausschreiben.

Seit der Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses sind seitens der Bundesrepublik Deutschland und des Zweckverbandes Klagen zu den Europäischen Gerichten erhoben worden. Diese hatten bisher keinen Erfolg. Auch die verschiedenen vom Land und den Kommunen entwickelten Neukonzeptionen für eine Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz haben zumindest bis zum Sommer 2014 keine Zustimmung der Kommission gefunden. Der Landesgesetzgeber hat daher das Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) neu beschlossen und damit die Liquidation des alten Zweckverbandes in die Wege geleitet. Zudem wurde zum 01.01.2015 eine neue gemeinsame Einrichtung der entsorgungspflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte gebildet, um weiterhin die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte sicherzustellen. Zudem wurde ein neuer Altlastenzweckverband gebildet mit der Aufgabe, die Sanierung, Nachsorge und Verwertung des durch die Liquidation nicht verwerteten Vermögens des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung zu übernehmen.

Gleichzeitig ist nach § 6 AGTierNebG das Eigentum insbesondere an dem Entsorgungsbetrieb in Rivenich auf die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften von Rheinland-Pfalz, also auch auf die kreisfreie Stadt Koblenz, als Gesamthandseigentum übergegangen.

Die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften von Rheinland-Pfalz bilden insoweit eine Gesamthandsgemeinschaft. Rechtlich bedeutet dies, dass jeder Gesamthänder Eigentümer des gesamthänderisch gebundenen Vermögens ist, ohne dass ihm ein konkreter Bruchteil zusteht. Dies ist so zu verstehen, dass jedem die einzelne Sache ganz gehört, beschränkt aber durch das gleiche Recht der anderen Gesamthänder. In der Konsequenz führt das dazu, dass keiner der Gesamthandseigentümer ohne die Zustimmung der anderen „Miteigentümer“ über das Gesamthandseigentum verfügen kann. Das heißt, es gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Diese Konstruktion ist für die Verwaltung des gemeinsamen Eigentums äußerst unpraktikabel. Es wäre für jede einzelne Maßnahme die Zustimmung aller 36 Gesamthandseigentümer erforderlich.

Nach § 1 Abs. 3 AGTierNebG ist die Anlage in Rivenich auf Dauer vorzuhalten und zur Beseitigung des beseitigungspflichtigen Materials ggf. auch einem Dritten zur Verfügung zu stellen.A

Vor diesem Hintergrund muss die Gesamthandsgemeinschaft handlungsfähig gemacht werden. Da zum 01.01.2015 - wie oben bereits erwähnt - ein Altlastenzweckverband gesetzlich errichtet wurde, bei dem hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Gesamthandseigentümergeinschaft und dem Zweckverband Personenidentität besteht, empfiehlt es sich, über den Altlastenzweckverband die Handlungsfähigkeit der Gesamthandsgemeinschaft sicherzustellen. Die von der ADD festgestellte Verbandsordnung lässt in § 2 Abs. 2 eine entsprechende Tätigkeit des Altlastenzweckverbandes zu. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass zwischen dem künftigen Träger der Durchführung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte und der Gesamthandseigentümergeinschaft ein Pachtvertrag zu schließen ist. Ferner gilt es Regelungen zu treffen, wie die Instandhaltung der Anlage sichergestellt wird.

Hierzu soll ein Vertrag mit dem Altlastenzweckverband zur Verwaltung des Gesamthandseigentums an der Anlage in Rivenich mit den im Beschlusssentwurf enthaltenen Maßgaben geschlossen werden.

Die Verbandsordnung des zum 01.01.2015 errichteten Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest in Rheinland-Pfalz regelt, dass zur Deckung des Aufwands, der durch die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie die Vorhaltung einer Seuchenreserve entsteht, verursachergerechte und kostendeckende Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Altlastenzweckverbandes wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Solange die Liquidation des alten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung jedoch noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich deren Höhe nicht beziffern.